

## Synopse

### Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

	<b>Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 201/)
	<i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
<b>§ 5</b> Kreis der versicherten Personen  <sup>1</sup> Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG[SR 831.40; und Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1).] der obligatorischen Versicherung untersteht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.	

	<p><sup>2</sup> Im Rahmen von Absatz 1 können auch Arbeitnehmende versichert werden, die bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Arbeitnehmende können den Verzicht auf die Versicherung erklären.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>[Publikations- und Inkrafttretensklausel]</p>
	<p>Solothurn, Im Namen des Kantonsrates  Albert Studer Kantonsratspräsident  Fritz Brechbühl Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.</p>